

# Spitalvereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, dem Kantonsspital St.Gallen und der Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland

vom 1. Juli 2012

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
gestützt auf Art. 16c Abs. 7 des Gesetzes vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung, LGBl. 1971 Nr. 50 in der geltenden Fassung vom 30. Dezember 2010, LGBl. 2010 Nr. 451

und

das Kantonsspital St.Gallen und die Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland  
gestützt auf Art. 6 Abs. 2 Bst. g des Gesetzes über die Spitalverbunde vom 22. September 2002<sup>1</sup>

vereinbaren:

## I. Allgemeines

### *Geltungsbereich*

*Art. 1.* Diese Vereinbarung regelt die ambulante Behandlung liechtensteinischer Patientinnen und Patienten im Kantonsspital St.Gallen und in der Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland, die anwendbaren Tarife von ambulanten ärztlichen Leistungen sowie die vom liechtensteinischen Krankenversicherer bzw. vom Fürstentum Liechtenstein übernommenen Kosten bei krankenversicherten Patientinnen und Patienten.

### *Begriffe*

*Art. 2.* Begriffsdefinitionen:

- a) Vereinbarungsspitäler: Das Kantonsspital St.Gallen mit dem Kantonsspital St.Gallen und dem Spital Rorschach sowie die Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland mit den Spitälern Grabs und Walenstadt.
- b) Liechtensteinische Patientinnen und Patienten: Personen, die im Fürstentum Liechtenstein obligatorisch krankenversichert sind<sup>2</sup> oder sich als Grenzgängerinnen und Grenzgänger im Fürstentum Liechtenstein krankenversichert haben<sup>3</sup>.

### *Gleichstellung*

*Art. 3.* Liechtensteinische Patientinnen und Patienten sind bei einer Behandlung den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons St.Gallen gleichgestellt.

<sup>1</sup> sGS 320.2.

<sup>2</sup> Art. 7 des Gesetzes über die Krankenversicherung des Fürstentums Liechtenstein.

<sup>3</sup> Angehörige des eidg. Grenzwachtkorps und deren Familienmitglieder, die im Fürstentum Liechtenstein wohnhaft sind und in der Schweiz obligatorisch krankenversichert sind, fallen nicht unter den Begriff liechtensteinische Patientinnen und Patienten.

### *Liechtensteinische Krankenversicherer*

Art. 4. Das Verhältnis zwischen den Vereinbarungsspitalern und den liechtensteinischen Krankenversicherern richtet sich nach den mit den schweizerischen Krankenversicherern vertraglich vereinbarten Modalitäten, soweit diese nicht dem Gesetz über die Krankenversicherung des Fürstentums Liechtenstein widersprechen.

### *Nachweis der Krankenversicherung*

Art. 5. Die liechtensteinischen Patientinnen und Patienten haben beim Spitaleintritt nachzuweisen, dass sie im Fürstentum Liechtenstein krankenversichert sind.

## **II. Entschädigung**

### *a) Grundsatz*

Art. 6. Die Entschädigung von ambulanten ärztlichen Leistungen erfolgt nach TARMED.

### *b) Taxpunktwert*

Art. 7. Im Jahr 2012 beträgt der TARMED-Taxpunktwert 85 Rappen.

Spätestens ab dem Jahr 2014 kommt für liechtensteinische Patientinnen und Patienten derselbe TARMED-Taxpunktwert zur Anwendung, den das Kantonsspital St.Gallen und die Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland mit den Schweizer Krankenversicherern für st.gallische Patientinnen und Patienten vereinbart haben bzw. den die Regierung des Kantons St.Gallen hoheitlich festgesetzt hat (sofern für inner- und ausserkantonale Patientinnen und Patienten der gleiche TARMED-Taxpunktwert gilt).

Weicht der TARMED-Taxpunktwert für innerkantonale Patientinnen und Patienten von jenem für ausserkantonale Patientinnen und Patienten ab, wird für liechtensteinische Patientinnen und Patienten der TARMED-Taxpunktwert für ausserkantonale Patientinnen und Patienten in Rechnung gestellt.

### *Abrechnungsmodalitäten*

Art. 8. Die Abrechnungsmodalitäten richten sich nach der Vereinbarung zwischen den Vereinbarungsspitalern und den Schweizer Krankenversicherern.

Die Leistungen der Vereinbarungsspitalern werden vollumfänglich dem liechtensteinischen Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

## **III. Besondere Bestimmungen**

### *Nicht versicherte Personen*

Art. 9. Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenversicherung, die bei der Behandlung von versicherungspflichtigen Personen ohne Krankenversicherung erbracht werden, werden der Patientin oder dem Patienten in Rechnung gestellt.

Wird die Rechnung trotz zweimaliger Mahnung nicht beglichen, wird das Amt für Gesundheit des Fürstentums Liechtenstein benachrichtigt.

Dieses sorgt dafür, dass die Rechnung innert 60 Tagen nach Benachrichtigung von einem im Fürstentum Liechtenstein zugelassenen Krankenversicherer beglichen wird.

#### *Zusammenarbeit und Informationsaustausch*

Art. 10. Die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungsspitalern und dem Spital Vaduz sowie der Austausch medizinischer Daten mit dem amtsärztlichen Dienst des Fürstentums Liechtenstein werden separat geregelt.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### *Dauer und Kündigung*

Art. 11. Diese Vereinbarung ist unbefristet.

Sie kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende jedes Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals auf 31. Dezember 2015.

Vor dem Vollzug jeder Änderung der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung oder der kantonalen Gesetzgebung, die Auswirkungen auf die Finanzierung der Vereinbarungsspitaler durch den Kanton St.Gallen hat, wird die Vereinbarung den neuen Verhältnissen angepasst. Kommt keine Einigung zustande, kann die Vereinbarung von beiden Seiten auf den Zeitpunkt des Vollzugs der Änderung gekündigt werden.

#### *Ablösung bisherigen Rechts*

Art. 12. Diese Vereinbarung löst die Spitalvereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Spitalregionen St.Gallen Rorschach und Rheintal Werdenberg Sarganserland vom 1. Februar 2005 ab.

#### *Vollzugsbeginn*

Art. 13. Diese Vereinbarung wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

Vaduz/St.Gallen/Rebstein, den 1. Juli 2012

Regierung des Fürstentums Liechtenstein



Dr. Renate Müssner

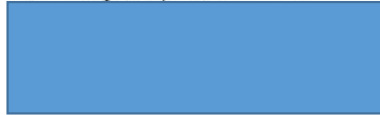
Regierungsrätin

Kantonsspital St. Gallen



Heidi Hanselmann

Verwaltungsratspräsidentin



Dr. Daniel Germann

Direktor und Vorsitzender der Geschäftsleitung

Spitalregion Rheintal Werdenberg

Sarganserland



Heidi Hanselmann

Verwaltungsratspräsidentin



Stephan Lichtensteiger

Vorsitzender der Geschäftsleitung